

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1970	Nummer 87
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	22. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	976
2021	22. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	976
20310 20319 203304 203308 203314	12. 5. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	976
61101	23. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors	978
673	23. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Abgeltung von Schäden, die durch ein NATO-Hauptquartier verursacht worden sind; Prozeßführung bei Rechtsstreitigkeiten	978
924	12. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung von Genehmigungen für den Güter- und Möbelfernverkehr bei Übertragung von Unternehmen	978

2020

**Verwaltungsverordnung
zur Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1970 —
III A 2 — 854/70

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBL. NW. S. 2140 / SMBl. NW. 2020) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der VerwVO zu § 1 sind hinter die Worte „§ 47 Abs. 4“ die Worte „§ 49 Abs. 1,“ einzufügen.
2. Nummer 3.1 der VerwVO zu § 30 erhält folgende Fassung:
Der Begriff „Sitzungen der Fraktionen“ im Sinne des § 3 EntschVO braucht nicht eng ausgelegt zu werden. Es genügt, daß die Sitzung, für die ein Sitzungsgeld gewährt werden soll, von der Fraktion anberaumt wurde.
3. In Nummer 3.3 der VerwVO zu § 30 muß es heißen:
„§ 6 Abs. 1“ statt „§ 5 Abs. 1“,
„§ 6 Abs. 2“ statt „§ 5 Abs. 2“ und
„§ 6 Abs. 3“ statt „§ 5 Abs. 3“.
4. In Nummer 2 Zeile 1 der VerwVO zu § 34 ist das Wort „Beschlufunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlufähigkeit“ zu ersetzen.
5. In Nummer 1 Abs. 1 letzter Satz der VerwVO zu § 40 sind die Worte „Nummer 2“ durch „Nummer 3“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1970 S. 976.

2021

**Verwaltungsverordnung
zur Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1970 —
III A 2 — 854/70

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBL. NW. S. 2159 / SMBl. NW. 2021) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 der VerwVO zu § 22 erhält folgende Fassung:
Der Begriff „Sitzungen der Fraktionen“ im Sinne des § 3 EntschVO braucht nicht eng ausgelegt zu werden. Es genügt, daß die Sitzung, für die ein Sitzungsgeld gewährt werden soll, von der Fraktion anberaumt wurde.
2. In Nummer 4.3 der VerwVO zu § 22 muß es heißen:
„§ 6 Abs. 1“ statt „§ 5 Abs. 1“,
„§ 6 Abs. 2“ statt „§ 5 Abs. 2“ und
„§ 6 Abs. 3“ statt „§ 5 Abs. 3“.
3. In Nummer 2 Zeile 1 der VerwVO zu § 26 ist das Wort „Beschlufunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlufähigkeit“ zu ersetzen.
4. In Nummer 4 Zeile 1 der VerwVO zu § 48 muß es statt „§ 38 Abs. 4“ heißen „§ 48 Abs. 4“.

— MBL. NW. 1970 S. 976.

20310

20319
203304
203308
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1.70 —
v. 12. 5. 1970

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 6. 1969 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —
am 12. Februar 1970,
 - b) mit dem Verband der Angestellten
im öffentlichen Dienst
am 14. Februar 1970,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 12. Februar 1970,
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
im Deutschen Beamtenbund
am 13. Februar 1970,
 - e) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
am 5. Februar 1970,
 - f) mit dem Deutschen Berufsverband
der Sozialarbeiter
am 10. Februar 1970,
 - g) mit der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
am 5. Februar 1970 und
 - h) mit dem Verband der weiblichen Angestellten
am 12. Februar 1970;
2. zum Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 8. 1969 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
im Deutschen Beamtenbund
am 13. Februar 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 5. März 1970,
 - c) mit dem Verband der Angestellten
im öffentlichen Dienst
am 14. April 1970,
 - d) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —
am 6. März 1970,
 - e) mit dem Verband der weiblichen Angestellten
am 5. Februar 1970,
 - f) mit der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
am 5. Februar 1970,
 - g) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
am 5. Februar 1970 und
 - h) mit dem Deutschen Berufsverband
der Sozialarbeiter
am 5. Februar 1970;

3. zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1969 (SMBL. NW. 203304) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 12. Februar 1970,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. Februar 1970,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Februar 1970,
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. Februar 1970,
 - e) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 5. Februar 1970,
 - f) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 10. Februar 1970,
 - g) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. Februar 1970 und
 - h) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Februar 1970;
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1969 (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen), der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 7. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. Februar 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Februar 1970,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. Februar 1970,
 - d) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 5. Februar 1970,
 - e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 10. Februar 1970,
 - f) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Februar 1970 und
 - g) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. Februar 1970;
5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT v. 10. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 7. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. Februar 1970 und
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 12. Februar 1970;
6. zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 5. 1969 (SMBL. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. Februar 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Februar 1970,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. Februar 1970 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Februar 1970;
7. zum Dritten Änderungsarbeitsvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 5. 1969 (SMBL. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. Februar 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Februar 1970,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. Februar 1970,
 - d) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 12. Februar 1970,
 - e) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Februar 1970,
 - f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. Februar 1970,
 - g) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 5. Februar 1970 und
 - h) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 10. Februar 1970.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zu den Tarifverträgen über eine einmalige Zahlung vom 9. Oktober 1969 an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Anlernlinge usw., die im MBl. NW. 1969 Teil II S. 1848 ff. bekanntgegeben worden sind,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Februar 1970,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 14. Februar 1970,
- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. Februar 1970 (nur zum Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge)
- d) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 12. Februar 1970 (nur zum Tarifvertrag für die Angestellten),
- e) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 12. Februar 1970 (nur zum Tarifvertrag für die Angestellten),
- f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. Februar 1970,
- g) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 12. Februar 1970 (nur zum Tarifvertrag für die Angestellten) und
- h) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 12. Februar 1970 (nur zum Tarifvertrag für die Angestellten).

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 8. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 10. 1969 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Oktober 1969,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 28. Oktober 1969,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 28. Oktober 1969,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. Oktober 1969 und
 - e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 28. Oktober 1969;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 27. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 12. 1969 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Oktober 1969,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 28. Oktober 1969,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 28. Oktober 1969,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. Oktober 1969 und
 - e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 28. Oktober 1969;
3. zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1969 (SMBl. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist, mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 16. April 1969.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1970 S. 976.

61101

**Steuerliche Behandlung
der Aufwandsentschädigung des allgemeinen
Vertreters des Oberkreisdirektors**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1970 —
S 2337 — 3 — V B 2

Durch die Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937 / SGV. NW. 20320) ist die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung neu geregelt worden.

Danach kann dem allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der jeweiligen Sätze in § 7 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung gewährt werden.

Es kommen monatlich höchstens folgende Beträge in Betracht:

In Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 80 000	125,— DM
von 80 001 bis 150 000	137,50 DM
von über 150 000	150,— DM

Dienstaufwandsentschädigungen, die an den genannten Personenkreis bis zu der oben bezeichneten Höhe gezahlt werden, können mit Wirkung ab 1. Januar 1969 steuerfrei belassen werden.

Dieser Runderlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

— MBl. NW. 1970 S. 978.

673

Verteidigungslasten

**Abgeltung von Schäden, die durch ein
NATO-Hauptquartier verursacht worden sind
— Prozeßführung bei Rechtsstreitigkeiten —**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1970 —
VL 4400 — 9 — III B 4
4600

- 1 Unter Bezugnahme auf Nummer 2 Abs. 1 des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen v. 20. 3. 1970 — VI B:1 — VV 7132 — 13:70 — (MinBlFin. S. 306) übertrage ich hiermit meine Vertretung in den nachgenannten Rechtsstreiten auf die Regierungspräsidenten des Landes:
 - 1.1. Rechtsstreite aus Ansprüchen, die gegen ein NATO-Hauptquartier gerichtet werden, und zwar
 - a) Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts (Art. 8 des Gesetzes zum Hauptquartiereprotokoll vom 17. Oktober 1969 — BGBl. II S. 1997 —);
 - b) Ansprüche wegen Ersatzleistung von Manöverschäden (Artikel 8 des Gesetzes zum Hauptquartiereprotokoll vom 17. Oktober 1969 — a.a.O. —; Artikel 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS — BGBl. II 1961 S. 1183 —; § 81 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG — BGBl. I 1961 S. 1769 —).
 - 1.2. Rechtsstreite wegen Ansprüchen, die ein NATO-Hauptquartier gegen einen im Bundesgebiet ansässigen Schädiger erhebt — Gegenforderungen — (Artikel 22 Abs. 3 b des Ergänzungsabkommens — BGBl. II 1969 S. 2009 —).
- 2 Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Nordrhein-Westfalen als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreites interessiert ist (§§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO).
- 3 Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Prozeßführungsbefugnis hinsichtlich der zu vorstehender Nummer 1.1. b) genannten Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden auf die zuständigen Oberstadtkreisoberkreisdirektoren — Amt für Verteidigungslasten — weiter zu delegieren.

— MBl. NW. 1970 S. 978.

924

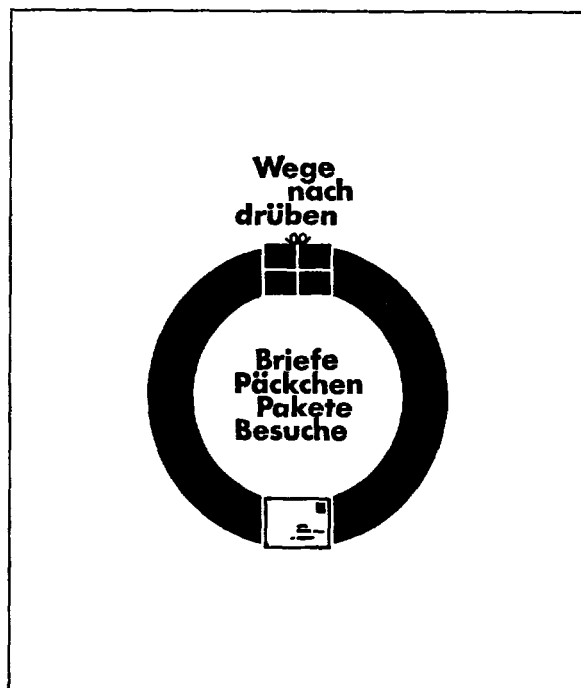
**Erteilung von Genehmigungen
für den Güter- und Möbelfernverkehr
bei Übertragung von Unternehmen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 5. 1970 — IV/A 3 — 42 — 40 — 34:70

- 1 Die Erteilung von Genehmigungen für den Güter- und Möbelfernverkehr bei Übertragung von Unternehmen richtet sich bei **überschrittenen Höchstzahlen** nach § 9

Abs. 2 Satz 2 GüKG. Danach darf die Genehmigungsbehörde, wenn ein Unternehmen im ganzen auf einen Dritten übertragen werden soll und die Dauer der Genehmigung nicht über die Dauer der ursprünglich erteilten Genehmigung erstreckt wird, die bisher auf den übertragenden Unternehmer lautenden Genehmigungen dem Erwerber des Unternehmens erteilen, soweit die Voraussetzungen des § 10 GüKG erfüllt sind.

- 1.1 „Übertragung eines Unternehmens im ganzen“ erfordert, daß alle Fahrzeuge, mit denen das Unternehmen Güter- und/oder Möbelfernverkehr durchführt, übertragen und die für diese Fahrzeuge erteilten Genehmigungen zugunsten des Erwerbers des Unternehmens zurückgegeben werden (siehe ergänzend RdNr. 25 der AVV zum GüKG).
- 1.2 Betreibt ein Unternehmer mehrere handelsrechtlich selbständige Unternehmen des Güter- und/oder Möbelfernverkehrs, kann § 9 Abs. 2 Satz 2 GüKG auch auf nur eines dieser Unternehmen angewendet werden.
- 2 Für die Erteilung von Genehmigungen für den Güter- und Möbelfernverkehr aus Anlaß der Übertragung von Unternehmen bei **nicht überschrittenen Höchstzahlen** enthält das GüKG keine besonderen Vorschriften. Um eine einheitliche Behandlung in solchen Fällen zu gewährleisten, soll § 9 Abs. 2 Satz 2 GüKG analog und die Ausführungen unter 1.1 und 1.2 dieses Runderrlasses unmittelbar angewendet werden.
- 3 Unter „Übertragung eines Unternehmens im ganzen“ nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GüKG sind auch zu verstehen:
Einbringung eines Unternehmens in ein anderes Unternehmen, auch wenn der Unternehmer, dem das zu übertragende Unternehmen gehört, in dem aufnehmenden Unternehmen Unternehmer ist oder wird.
Zusammenschluß von mehreren Unternehmen zu einem einzigen, auch wenn die Unternehmer, denen die zu übertragenden Unternehmen gehören, in dem neuen Unternehmen Unternehmer werden.
Aufnahme einer Person ohne Genehmigung für den Güter- und/oder Möbelfernverkehr als Unternehmer in ein Unternehmen, wenn ein Teil der bisherigen Unternehmer in dem Unternehmen als Unternehmer verbleibt.
Aufteilung eines Unternehmens mit mehreren Unternehmern in mehrere Unternehmen, in denen jeweils mindestens einer der Unternehmer des aufgelösten Unternehmens Unternehmer ist.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.